



Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 27.01.2026
Vorstoss	Postulat: Prüfung eines automatischen Steuerrückvergütungsmechanismus in Binningen
Info	<p>Anlässlich der Sitzung des Einwohnerrates vom 25. August 2025 reichte Leon Behrends, FDP-Fraktion, das Postulat zur Prüfung eines automatischen Steuerrückvergütungsmechanismus in Binningen ein.</p> <p>Der Gemeinderat kommt aufgrund rechtlicher Abklärungen und nach Rücksprache mit dem Kanton zum Schluss, dass der vom Postulanten geforderte <i>Automatismus</i> mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage im kommunalen Recht nicht umsetzbar ist. Das geltende Recht (kantonal und kommunal) sieht vor, dass ein Ertragsüberschuss als Einlage in das Eigenkapital oder als Einlage in Vorfinanzierungen verwendet werden kann.</p> <p>Soll ein solcher Ertragsüberschuss neu den Steuerzahlenden rückvergütet werden können und nicht nur als Einlage in das Eigenkapital oder als Einlage in Vorfinanzierungen verwendet werden dürfen, müsste der Einwohnerrat zuerst eine entsprechende gesetzliche Grundlage schaffen. Dies würde dazu führen, dass der Einwohnerrat die Diskussion mit neu drei Optionen der Überschuss-Verwendung (Einlage in das Eigenkapital, Einlage in Vorfinanzierungen, Steuerrückvergütung) führen müsste, was aber in einem Widerspruch zu einem <i>automatischen</i> Steuerrückvergütungsmechanismus stehen würde.</p> <p>Um dem grundlegenden Anliegen des Postulanten gerecht zu werden, hat der Gemeinderat weiter geprüft, ob die Einführung einer <i>institutionalisierten</i> Steuerrückvergütung bei Vorliegen von Ertragsüberschüssen dennoch möglich wäre. Dabei würde es sich um Überschüsse handeln, die nicht budgetiert und unerwartet sind, und daher im Rahmen der Defizitbeschränkung auch nicht einkalkuliert werden konnten.</p> <p>Der Gemeinderat kommt bei der Prüfung einer <i>institutionalisierten</i> Steuerrückvergütung zum Schluss, dass auch diese einer gesetzlichen Grundlage im kommunalen Recht bedarf und darüber hinaus mit negativen Konsequenzen für den Finanzhaushalt der Gemeinde verbunden wäre.</p> <p>Insbesondere mit Blick auf den Finanzausgleich gilt es darauf hinzuweisen, dass sowohl ein automatischer wie auch ein institutionalisierter Steuerrückvergütungsmechanismus keinen Einfluss auf die von der Gemeinde Binningen zu leistenden Beiträge im Rahmen des Finanzausgleichs hätte. Die Gemeinde Binningen hätte in der Folge einen finanziellen Verlust in Kauf zu nehmen, da der Kanton die gesetzlichen Grundlagen über den Finanzausgleich aufgrund der Steuerrückvergütungspraxis der Gemeinde Binningen nicht anpassen würde, weil die Gemeinden damit die Höhe der Finanzausgleichszahlungen aktiv beeinflussen könnten, was deren Sinn und heutigen Regelung widerspricht.</p> <p>Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat daher die Nichtüberweisung des Postulats.</p>

Antrag	Das Postulat wird nicht an den Gemeinderat überwiesen.

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsidentin:
Caroline Rietschi

Verwaltungsleiter:
Christian Häfelfinger

1. Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung des Einwohnerrates vom 25. August 2025 reichte Leon Behrends, FDP-Fraktion, das Postulat zur Prüfung eines automatischen Steuerrückvergütungsmechanismus in Binningen ein (Geschäft Nr. 84). Der Gemeinderat wurde beauftragt zu prüfen und zu berichten, ob und in welcher Form ein Mechanismus eingeführt werden kann, der nicht budgetierte Überschüsse der Jahresrechnung ganz oder teilweise an die Steuerzahlenden rückvergütet.

2. Beurteilung

Die Frage, ob Ertragsüberschüsse zu einer Steuerrückvergütung führen können, ist differenziert zu betrachten.

a) *Risikoeinschätzung mit Blick in die Vergangenheit*

Wenn die bisherigen Ertragsüberschüsse durch Sondereffekte in den vergangenen zehn Jahren (zwischen 2015 und 2025) jährlich an die Steuerzahlenden rückvergütet worden wären, hätten die bestehenden Vorfinanzierungen für Grossbauprojekte, z.B. für das neue Rümelinschulhaus oder die Sanierung des Meiriackerschulhauses, nicht getätigt werden können. Neben diesen beiden Projekten hätte kein weiteres Projekt mehr in die Investitionsplanung aufgenommen werden können. Eine Rückvergütung der Überschüsse an die Steuerzahlenden hätte bereits bei den genannten Projekten zu immenser Fremdkapitalisierung und in der Konsequenz zu massiv höheren Folgekosten geführt. Die Gemeinde Binningen hätte enorm an Attraktivität verloren, weil nur das absolute Minimum im Rahmen dieser Projekte hätte umgesetzt werden können.

b) *Risikoeinschätzung mit Blick in die Zukunft*

Mit Blick auf das Begehren des Postulanten stellt sich die Frage, ob eine kurzfristige Betrachtungsweise von einem Jahr ausreicht, um den Entscheid betreffend allfälliger Steuerrückvergütungsmechanismen jeweils im Rahmen des Jahresabschlusses zu treffen. Die ehemalige Schuldenbremse wie auch die geltende Defizitbeschränkung gehen mit Blick auf die Tragbarkeit von längeren Bewertungszeiträumen aus. Die ehemalige Schuldenbremse verlangte im Durchschnitt von 8 Jahren das Erreichen einer durchschnittlichen Selbstfinanzierung von 100%. Eine andere zeitliche Selbstfinanzierung galt für gewisse Investitionen in das Verwaltungsvermögen (16 Jahre). Die geltende Defizitbeschränkung verlangt ein ausgeglichenes Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung in einem Betrachtungszeitraum von 8 Jahren, sofern der Bilanzüberschuss per Ende des letzten Rechnungsjahres kleiner als 25% ist. Demgegenüber fordert der Postulant einen Automatismus, der es jährlich und unbesehen von langfristigen Konsequenzen ermöglichen soll, allfällige Ertragsüberschüsse an die Steuerzahlenden zurück zu vergüten.

Die RPK hat mit dem Gemeinderat vereinbart, den Betrachtungszeitraum der Defizitbeschränkung sogar auf 15 Jahre auszuweiten, damit die langfristigen Konsequenzen bei derart hohen Investitionsvolumina sichtbar bleiben und der Einwohnerrat genügend Zeit hat, um die richtigen Entscheidungen zu fällen. Das Anliegen des Postulanten würde diese Massnahme direkt umgehen und somit mit Blick auf die Haushaltsführung der Gemeinde jeglichem Vorsichtsprinzip entgegenstehen.

Der eingeschränkte Betrachtungshorizont im Rahmen eines automatischen Steuerrückvergütungsmechanismus würde somit dem Umstand nicht gebührend Rechnung tragen, dass die kommenden Jahre fraglos von den Folgekosten der demografischen Entwicklung und von der Realisation relevanter kommunaler Infrastrukturbauten geprägt sind. Solange die Summe der kommunalen Investitionsprojekte bestehen bleibt und die Kosten im Bereich Alter und Gesundheit weiterhin unverhältnismässig steigen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der geforderte Steuerrückvergütungsmechanismus letztendlich zu einer Steuererhöhung führt.

c) *Automatischer Steuerrückvergütungsmechanismus*

Der Gemeinderat kommt nach rechtlicher Prüfung und Rücksprache mit dem Kanton zum Schluss, dass der vom Postulanten geforderte Automatismus mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage im kommunalen Recht nicht umsetzbar ist. Das geltende Recht (kantonal und kommunal) sieht vor, dass der Einwohnerrat mit jeder Jahresrechnung und auf Antrag des Gemeinderates darüber beschliesst, ob ein Ertragsüberschuss als Einlage in das Eigenkapital oder als Einlage in Vorfinanzierungen erfolgt. Soll ein Ertragsüberschuss den Steuerzahlenden automatisch rückvergütet werden können und nicht nur als Einlage in das Eigenkapital oder als Einlage in Vorfinanzierungen verwendet werden dürfen, müsste der Einwohnerrat eine entsprechende gesetzliche Grundlage erst schaffen. Dies würde dazu führen, dass der Einwohnerrat die Diskussion mit neu drei Optionen (Einlage in das Eigenkapital, Einlage in Vorfinanzierungen, Steuerrückvergütung) der Überschuss-Verwendung führen müsste, was aber in einem Widerspruch zu einem *automatisierten* Steuerrückvergütungsmechanismus stehen würde. Ausserdem ist fraglich, ob eine solche Regelung mit dem übergeordneten kantonalen Recht in Einklang stehen würde, weil die Ergebnisverwendung jedes Jahr separat beschlossen werden muss.

d) *Institutionalisierte Steuerrückvergütung*

Aufgrund der Finanzautonomie der Kantone (Art. 47 BV) und der Befugnis der Gemeinden, die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die Ertrags- und Kapitalsteuern selbständig nach kantonalem Recht zu erheben (§ 132 KV), wäre die Einführung einer institutionalisierten Steuerrückvergütung bei nicht-budgetierten, unerwarteten Ertragsüberschüssen grundsätzlich möglich. Aber damit eine solche Steuerrückvergütung überhaupt umgesetzt werden kann, müsste zuerst eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden. So müsste der Einwohnerrat das Finanzreglement dahingehend anpassen, dass Ertragsüberschüsse nicht nur als Einlage in das Eigenkapital oder als Einlage in Vorfinanzierungen verwendet werden dürfen (Stand heute), sondern neu auch als Rückvergütung an die Steuerzahlenden.

e) *Finanzausgleich*

Gemäss § 134 KV stellt der Kanton den Finanzausgleich sicher. Durch den Finanzausgleich sollen ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung sowie in den Leistungen der Gemeinden erreicht werden. Die Höhe des Finanzausgleichs berechnet sich aus der Steuerkraft der Gemeinde Binningen und ist im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz (FAG) geregelt. Die Steuereinnahmen, welche die Gemeinde dem Kanton meldet, bilden die Kalkulationsbasis für die Höhe des Finanzausgleichs. Sollte der Einwohnerrat wie vorstehend unter Buchstabe d) beschrieben, einen Steuerrückvergütungsmechanismus beschliessen bzw. eine entsprechende Bestimmung in einem kommunalen Reglement erlassen, hätte dies keinen Einfluss auf die von der Gemeinde Binningen zu leistenden Beiträge im Rahmen des Finanzausgleichs. Die Gemeinde Binningen hätte in der Folge einen finanziellen Verlust in Kauf zu nehmen, da der Kanton die gesetzlichen Grundlagen über den Finanzausgleich aufgrund einer allfällig neu eingeführten Steuerrückvergütungspraxis der Gemeinde Binningen nicht anpassen würde. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Steuerrückvergütungen diesfalls als Mittel eingesetzt werden könnten, um die Höhe der Finanzausgleichszahlung zu reduzieren, was dem Sinn des Finanzausgleichs aber widerspricht.

f) *Voraussetzungen für eine Steuerrückvergütung*

Die Frage nach der praktischen Umsetzung muss bereits im Vorfeld eines solchen Vorhabens gestellt werden. Vorab müssten bei dem geforderten Steuerrückvergütungsmechanismus Regeln definiert werden, wann und unter welchen Bedingungen eine Steuerrückvergütung zur Anwendung kommen soll. Nebst dem Umstand, dass ein Budget «nur» eine Prognose ist, müsste klargestellt werden, dass nur Ertragsüberschüsse als Rückvergütung an die Steuerzahlenden verwendet werden dürften, wel-

che im Vergleich zum Budget zusätzlich über der schwarzen Null zu liegen kommen. Sollen Ausschüttungen nur erfolgen, wenn die Nettoverschuldung der Gemeinde negativ ist, d. h. wenn das Finanzvermögen grösser ist als das Fremdkapital? Soll nur ein Teil des Ertragsüberschusses ausgeschüttet werden? Müssen bei einem Defizit Steuernachzahlungen verlangt werden? Kommen nur natürliche Personen in den Genuss von Steuerrückvergütungen? Soll die Ausschüttung an die Steuerzahlenden im Verhältnis zum persönlichen Steueraufkommen im Überschussjahr erfolgen? Soll die Ausschüttung in Form einer Steuergutschrift erfolgen?

Fazit:

Damit das Anliegen des Postulanten betreffend Steuervergütungsmechanismus umgesetzt werden kann, müsste zunächst eine entsprechende gesetzliche Grundlage im kommunalen und wohl auch im kantonalen Recht geschaffen werden. Eine Schwierigkeit beim Anliegen des Postulanten liegt darin, dass der eingeschränkte Betrachtungshorizont im Rahmen eines allfälligen Steuerrückvergütungsmechanismus dem Umstand nicht gebührend Rechnung trägt, dass auf die Gemeinde Binningen in den kommenden Jahren fraglos hohe Folgekosten der demografischen Entwicklung und der Infrastrukturbauten zukommen werden.

Weiter würde – mit Blick auf die Beiträge, welche die Gemeinde Binningen im Rahmen des Finanzausgleichs zu leisten hat – bei einem Steuervergütungsmechanismus das Risiko bestehen, einen finanziellen Verlust zu erleiden, da die Steuervergütungspraxis der Gemeinde keinen Einfluss auf die kommunal zu leistenden Beiträge gemäss Finanzhaushaltsgesetz hat.

Schliesslich sind etliche Fragen betreffend die praktische Umsetzung und die Form einer Steuerrückvergütung an die Steuerzahlenden offen, welche im Rahmen dieser Beurteilung aufgrund ihrer Komplexität nicht vollständig und befriedigend beantwortet werden können.

Ganz grundsätzlich würde ein solcher Mechanismus die Planbarkeit des Finanzhaushalts über den mit der RPK vereinbarten Zeithorizont von 15 Jahren erheblich erschweren bis verunmöglichen. Die Konsequenz wäre ein Auf und Ab bei den Steuerfüssen, was letztlich der Standortattraktivität erheblich schaden würde. Und schliesslich sei darauf hingewiesen, dass der Einwohnerrat im Rahmen des Beschlusses über die Ergebnisverwendung bereits heute eine Steuerrückvergütung beschliessen könnte. An den damit verbundenen Fragen gemäss Ziffer 2 Buchstabe f hiervoor würde das allerdings nichts ändern.

Die automatische Steuerrückvergütung ist an sich eine noble Idee, deren Realisierbarkeit in der Praxis allerdings an rechtlichen, finanziellen und auch ganz praktischen Hürden scheitert.

– Postulat Nr. 84 (Eingegangen am 21. August 2025)